

Universitätsstadt Tübingen
Fachabteilung Ordnung und Gewerbe
Heß, Richard Telefon: 07071-204-2300
Gesch. Z.: 35/Km/

Vorlage 413/2016
Datum 01.12.2016

Beschlussvorlage

zur Vorberatung im **Verwaltungsausschuss**
zur Behandlung im **Gemeinderat**

Betreff: **Neufassung der Satzung zur Regelung des
Kostenersatzes für Leistungen der Feuerwehr**

Bezug: Vorlage 131/2016

Anlagen: 4 Anlage 1 - Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der Feuerwehr
Tübingen
Anlage 2 - Kostenkalkulation Fahrzeuge
Anlage 3 - Kostenkalkulation Stundensatz hauptamtlich tätige Einsatzkräfte
Anlage 4 - Kostenkalkulation Stundensatz ehrenamtlich tätige Einsatzkräfte

Beschlussantrag:

Die Neufassung der Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für die Leistungen der Feuerwehr Tübingen wird beschlossen (Anlage 1).

Ziel:

Die vom Regierungspräsidium festgestellten Mängel der Satzung vom 13.06.2016 sowie Aktualisierung der Kostenersätze an die zwischenzeitlich erfolgten Konkretisierungen u.a. von der GPA.

Begründung:

1. Anlass / Problemstellung

Das Feuerwehrgesetz Baden Württemberg (FwG) wurde durch Gesetz vom 17.12.2015 geändert. Die Änderung trat zum 30.12.2015 in Kraft.

Durch die Änderung des Feuerwehrgesetzes sind die bisherig geltenden Kostenverzeichnisse außer Kraft getreten, da die hierfür zugrunde gelegte Kalkulationsweise sowie die Erhebungstatbestände nicht mehr der geltenden Rechtslage entsprechen. Dies bedeutet, dass für alle Einsätze ab dem 30.12.2015 die neuen Regelungen des Feuerwehrgesetzes gelten und somit auch nach der in § 34 Abs. 4 bis 7 FwG festgelegten Regelungen die Kostenersätze für die Feuerwehrfahrzeuge sowie die ehrenamtliche und hauptamtliche Einsatzkräfte neu zu kalkulieren sind. Außerdem wurde in § 34 Abs. 8 FwG eine Ermächtigungsgrundlage zum Erlass einer Rechtsverordnung zur Erhebung von landeseinheitlichen Pauschalsätzen für Feuerwehrfahrzeuge geschaffen. Da die bisher geltenden Kostenverzeichnisse zum 30.12.2015 durch die Neufassung des Feuerwehrgesetzes außer Kraft getreten sind, war eine zeitnahe Kalkulation der Stundensätze für die Einsatzkräfte und Feuerwehrfahrzeuge erforderlich um auf dieser Basis die Einsätze abrechnen zu können. Aus diesem Grund wurden zu Beginn des Jahres die Kostenersätze neu kalkuliert.

Das Innenministerium hat mit der Verordnung über den Kostenersatz für Einsätze der Feuerwehr (Verordnung Kostenersatz Feuerwehr – VOKeFw) vom 18.03.2016 von der Ermächtigungsgrundlage in § 34 Abs. 8 FwG Gebrauch gemacht. In der Verordnung wurden für alle normierten Feuerwehrfahrzeuge Stundensätze festgelegt. Diese wurden anhand von Vergleichswerten und nach Maßgabe der Berechnungsgrundlage in § 34 Abs. 7 FwG festgesetzt. Die Verordnung trat am 26.04.2016 in Kraft und ist verbindlich anzuwenden.

Für den Zeitraum vom 30.12.2015 bis 26.04.2016 ist eine Kalkulation aller Stundensätze für die bei der Feuerwehr Tübingen vorhandenen Feuerwehrfahrzeuge erforderlich. Deshalb hat die Verwaltung auch eine Rückwirkung vorgesehen, um die Lücke mit einer Satzung zu schließen. Außerdem sind für alle nicht normierten Fahrzeuge auch nach Inkrafttreten der VOKeFw anhand der tatsächlichen örtlichen Kosten die Sätze nach § 34 Abs. 7 FwG zu kalkulieren.

Die von der Verwaltung kalkulierten Kostenersätze wurden in der vom Gemeinderat am 13.06.2016 beschlossene Satzung festgeschrieben (Vorlage 131/2016). Die öffentliche Bekanntmachung der Satzung erfolgte am 18.06.2016 im Schwäbischen Tagblatt. Aus Transparenzgründen und zur Verwaltungsvereinfachung hat die Verwaltung die kalkulierten Sätze für alle Feuerwehrfahrzeuge (normierte und nicht normierte) vorgesehen - auch nach Inkrafttreten der Rechtsverordnung.

Im Rahmen der Bekanntgabe der Satzung beim Regierungspräsidium Tübingen wurden nunmehr folgende Mängel festgestellt:

- Für die in der Satzung aufgeführten Stundensätze für Feuerwehrfahrzeuge bestehe keine Rechtsgrundlage nachdem die Verordnung Kostenersatz Feuerwehr (VOKeFw) vom 18.03.2016 in Kraft getreten sei;
- Die Rückwirkung der Satzung zum 01.01.2016 darf nur dann angeordnet werden, wenn sie gesetzlich ausdrücklich zugelassen ist. Eine hierzu entsprechende Grundlage liegt nicht vor.

Dies erfordert eine Änderung der bestehenden Satzung bzw. einen Neuerlass. Die Verwaltung möchte die Satzung vom 13.06.2016 aufheben und zum 01.01.2017 die beiliegende Satzung neu beschließen lassen.

Für die Zeit zwischen dem 01.01.2016 und dem 01.01.2017 werden die entsprechenden Kalkulationen zum jeweiligen Kostenersatz verwendet; § 34 FwG stellt bereits die materiell-rechtliche Anspruchsgrundlage dar, so dass die Verwaltung Kostenersätze im Einzelfall selbst in tatsächlicher Höhe berechnen und als Geschäft der laufenden Verwaltung erheben kann. Die Verwaltung kann deshalb unabhängig von der rechtswidrigen Satzungsregelung die Kostenersätze rechtskonform zur Abrechnung bringen.

2. Sachstand

Die Grundsätze der Kalkulation sind in § 34 Abs. 4 bis 7 FwG geregelt. Der Kostenersatz wird in Stundensätzen für Einsatzkräfte und Feuerwehrfahrzeuge erhoben. Abgerechnet werden die Stundensätze halbstundenweise.

Nach § 34 Abs. 8 FwG kann das Innenministerium durch eine Rechtsverordnung pauschale Stundensätze für Feuerwehrfahrzeuge festsetzen. Mit der Verordnung des Innenministeriums über den Kostenersatz für Einsätze der Feuerwehr (Verordnung Kostenersatz Feuerwehr – VOKeFw) vom 18.03.2016 (GBl.S. 253) hat das Innenministerium von der Ermächtigungsgrundlage Gebrauch gemacht. So werden die Stundensätze für normierte Feuerwehrfahrzeuge in Form von landeseinheitlichen Pauschalsätzen in einer Verordnung festgelegt. Die Pauschalsätze der Verordnung sind für alle normierten Fahrzeuge für die Kommunen verbindlich. Die VOKeFw ist zum 26.04.2016 in Kraft getreten. Örtliche Kalkulationen zu den in der Verordnung genannten Feuerwehrfahrzeugen sind rechtswidrig.

2.1 Kalkulation Feuerwehrfahrzeuge

Die Stundensätze für Feuerwehrfahrzeuge, die nicht normiert sind, fallen somit nicht unter § 1 Abs. 1 oder § 1 Abs. 2 VOKeFw. Diese sind nach Maßgabe des § 34 Abs. 7 FwG zu kalkulieren. Die Berechnungsmethode basiert auf den tatsächlichen Anschaffungskosten des Feuerwehrfahrzeugs. Für die Berechnung der Stundensätze für Feuerwehrfahrzeuge können als jährliche Kosten zehn Prozent der Anschaffungskosten der Fahrzeuge angesetzt werden; die Anschaffungskosten sind um die Zuschüsse des Landes aus Mitteln der Feuerschutzsteuer zu kürzen. Die ansetzbaren Kosten sind um den Anteil des öffentlichen Interesses in Höhe von 50% zu vermindern. Für die Berechnung der Stundensätze sind 80 Stunden je Fahrzeug zugrunde zu legen. Bei der Berechnung der Stundensätze können für vergleichbare Fahrzeuge Durchschnittsätze festgesetzt werden.

Die Kalkulation ist aus Anlage 2 ersichtlich.

2.2 Kalkulation Personalkosten für hauptamtliche Einsatzkräfte

Die Stundensätze für hauptamtliche Einsatzkräfte sind so zu bemessen, dass die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen insgesamt ansatzfähigen Kosten einschließlich Verwaltungs- und Gemeinkosten gedeckt werden. Sie sind aufgrund der sich aus der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit der Beamtinnen und Beamten nach § 4 der Arbeitszeit- und Urlaubsverordnung ergebenden Jahresstunden festzusetzen.

Die Vorschrift ermöglicht den Städten mit hauptamtlichen Einsatzkräften die Berechnung der Stundensätze, wie sie in allgemein anerkannter Form beispielsweise auch durch die Kommunale Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement (KGSt) jährlich berechnet werden. Diese Berechnungen beziehen neben den Gehältern weitere Kostenfaktoren wie die Versorgung, die Beihilfe, die Leitung und Aufsicht sowie Gemeinkosten und sonstige Personalnebenkosten mit ein.

Nach aktueller Auslegung der Gemeindeprüfungsanstalt sollen die Kosten eines Arbeitsplatzes nach der KGSt für einen Nicht-Büroarbeitsplatz ermittelt werden. Auf die Personalkosten kann in diesem Fall ein Sachkostenzuschlag von 10% und ein Gemeinkostenzuschlag von 15% hinzugerechnet werden. Nach der aktuellen Berechnung der VwV-Kostenfeststellung ergeben sie bei derzeit 41 Wochenstunden 1.656 Jahresstunden. Der errechnete Wert ist durch die Jahresarbeitsstunden zu teilen um so den Stundensatz für die hauptamtlichen Feuerwehrangehörigen zu erhalten.

Für die Hauptamtlichen Einsatzkräfte wurden Durchschnittssätze für den mittleren, den gehobenen und höheren feuerwehrtechnischen Dienst ermittelt. Auf diesen Durchschnittssatz wurde noch der Auslagenersatz für die Dienst- und Schutzkleidung erhoben. Dieser wurde auf der Grundlage der letzten drei Jahre investierten Mitteln mit einer Abschreibung von drei Jahren errechnet und durch die nach dem Feuerwehrgesetz vorgegebenen 80 Stunden geteilt.

Die Kalkulation ist aus Anlage 3 ersichtlich.

2.3 Kalkulation Personalkosten für ehrenamtlich tätige Einsatzkräfte

Die Stundensätze für ehrenamtlich tätige Einsatzkräfte setzen sich gem. § 34 Abs. 5 FwG zusammen aus:

- den beim Einsatz gewährten Entschädigungen für Verdienstausfall und Auslagen nach § 1 Abs. 1 der Entschädigungssatzung und
- den sonstigen für die ehrenamtlich tätigen Feuerwehrangehörigen der Einsatzabteilungen entstehenden jährlichen Kosten, die auf der Grundlage von 80 Stunden je Feuerwehrangehörigem der Einsatzabteilungen berechnet werden.

Die Kalkulation ist aus Anlage 4 ersichtlich.

3. Vorschlag der Verwaltung

Die Verwaltung schlägt vor dem Beschlussantrag zuzustimmen. Auch aus Transparenzgründen schlägt die Verwaltung vor, eine neue Satzung zu erlassen und die bestehende aufzuheben. Die Kalkulation wurde mit dem Fachbereich Revision abgestimmt.

4. Lösungsvarianten

Da eine ortsrechtliche Regelung nicht zwingend erforderlich ist, könnte auch auf eine Satzungsregelung verzichtet werden.

5. Finanzielle Auswirkungen

Die gesetzlichen Vorgaben für die Kalkulation der Personalkosten werden zu Mindereinnahmen führen. Bei den Fahrzeugkosten können künftig deutlich höhere Stundensätze zur Abrechnung gebracht werden, sodass im Ergebnis weder mit nennenswerten Mindereinnahmen noch mit Mehreinnahme zu rechnen ist.